



Januar 2020

Merkblatt für die Beantragung eines Visums für einen Forschungsaufenthalt (auch Gastwissenschaftler, PhD)

Kurzfristige Mobilität für Forscher gem. § 20a AufenthG: Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der 180 Tage in 360 Tagen nicht überschreitet, bedarf es **keines Visums** mehr, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung dem BAMF (Bundesamt für Migration) ihr Forschungsvorhaben im Bundesgebiet mitgeteilt hat. Vorgelegt werden muss Ihre Passkopie, italienischer Aufenthaltstitel als Forscher für den gesamten Forschungszeitraum, eine Aufnahmevereinbarung oder entsprechender Vertrag, der mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung geschlossen wurde, Nachweis, wie der Lebensunterhalt gesichert werden soll. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim BAMF.

Ähnliches gilt für eine längerfristige Mobilität gem. § 20 b AufenthG zwischen 180 Tagen und einem Jahr. Sie benötigen kein Visum, sondern können den notwendigen Aufenthaltstitel entweder bei der örtlichen Ausländerbehörde einholen, oder über das BAMF beantragen.

Selbstverständlich steht Ihnen dennoch ein Visumantrag frei.

Sofern es sich bei Ihrem Forschungsaufenthalt um keine Mobilität handelt, werden Sie gebeten, folgende **Unterlagen im Original mit 2 Kopien** vorzulegen:

- gültiger Reisepass
Hinweis: Der Pass muss mindestens 6 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
- 2 identische und aktuelle biometrische Passbilder
- gültige italienische Aufenthaltserlaubnis oder Quittung über die beantragte Verlängerung
- 2 Antragsformulare, vollständig in deutscher oder englischer Sprache ausgefüllt, erhältlich unter <https://italien.diplo.de/it-de/service/visa-und-einreisen>
- Einladungsschreiben oder Vertrag mit einer deutschen Universität oder Wissenschaftsorganisation mit Angaben zur Dauer des Aufenthalts und zum Thema des Forschungsvorhabens
- Aufnahmevereinbarung der aufnehmenden Forschungseinrichtung
- Nachweise zur beruflichen Situation in Italien, beispielsweise Immatrikulationsbescheinigung, Bescheinigung des aktuellen Arbeitgebers oder der Universität, an der momentan geforscht wird.

- Falls kein monatliches Gehalt in einem Arbeitsvertrag vereinbart wurde: Finanzierungsnachweis (in der Regel in Form eines Stipendiums). Falls kein Stipendium gewährt wird oder das Stipendium eine

Summe von monatlich mindestens 853€ nicht deckt: offizielle Verpflichtungserklärung oder Sperrkonto in Deutschland über den Differenzbetrag, welche Anbieter in Frage kommen, können Sie der Website des Auswärtigen Amtes entnehmen. Der Botschaft sind derzeit keine Anbieter von Sperrkonten in Italien bekannt.

https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/02-lernen-und-arbeiten/02_Lernen_und_Arbeiten

- Nachweis über Krankenversicherungsschutz (durch „Tessera Sanitaria“ oder Bestätigung der Universität oder Wissenschaftsorganisation, dass der Antragsteller **ab Einreise** krankenversichert wird. Liegen diese Unterlagen nicht vor, muss eine private Krankenversicherung zunächst für die ersten drei Monate ab Einreise abgeschlossen werden)

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Ebenso kann die deutsche Ausländerbehörde um Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

Es werden nur **vollständige** Anträge angenommen, weil nur so eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags möglich ist. Alle Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, müssen mit einer **deutschen Übersetzung** eingereicht werden.

Ablauf und Dauer des Visumverfahrens

Sofern die Zustimmung der Ausländerbehörde am Aufenthalts einzuholen ist, erhält diese Ihre Unterlagen. Die Verfahrensdauer beträgt ca. drei Wochen. Bei iranischen, pakistanischen und syrischen Staatsbürgern kann es im Einzelfall deutlich länger dauern.

Keine Auskunft am Telefon - Auskunftsberechtigte

Für den Fall, dass Sie weitere Unterlagen einreichen sollen oder Rückfragen bestehen, wendet sich die Visastelle direkt an Sie. Bitte sehen Sie daher von Sachstandanfragen ab. Aus Gründen des Datenschutzes kann keine telefonische Auskunft über den Sachstand gegeben werden.

Falls Sie eine Sachstandanfrage aus besonderen Gründen für nötig halten, sollte diese unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail über visa@rom.diplo.de erfolgen. Die Visastelle darf nur dem Antragsteller selbst, einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter oder einem gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern für ihre Kinder) Auskunft erteilen. Eine schriftliche Vertretungsvollmacht ist dementsprechend auch bei Ehegatten, Verlobten, Arbeitgebern usw. erforderlich.

Bearbeitungsgebühr

Es wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Diese beträgt derzeit 75 Euro und ist in bar zu entrichten. Weitere Amtshandlungen und Beratungen durch die Visastelle erfolgen kostenlos.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft Rom zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden.